

Anlage 5: Fragen und Antworten aus der Perspektive der Rechnungsempfänger

Betreffen uns die neuen Vorschriften überhaupt? / Warum sollte ich jetzt handeln bzw. in welchen Fällen muss ich nicht zwingend jetzt handeln?

Kommunale Auftraggeber sind ab dem 18. April 2020 zwar nur im überschwelligen Vergabebereich zur Annahme elektronischer Rechnungen verpflichtet. Doch selbst wenn keine Vergabe im überschwelligen Bereich geplant sein sollte, empfiehlt es sich, sich bereits jetzt mit den neuen Regelungen vertraut zu machen. Über den Zentralen Rechnungseingang Baden-Württemberg (ZRE) steht allen zur Teilnahme berechtigten Rechnungsempfängern eine Möglichkeit zur Erfüllung der neuen Pflichten zur Verfügung. Darüber hinaus mag es für den Rechnungsworkflow sinnvoll sein, elektronische Rechnungen auch im unterschwelligen Bereich zu akzeptieren bzw. Rechnungssteller vertraglich zur elektronischen Rechnungsstellung zu verpflichten.

Was ist unter einer elektronischen Rechnung zu verstehen?

Eine elektronische Rechnung im Sinne der ERechVOBW ist jedes Dokument, mit dem eine Lieferung oder eine sonstige Leistung abgerechnet wird, wenn es in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und das Format die automatische und elektronische Verarbeitung des Dokuments ermöglicht.

Gibt es eine Pflicht, elektronische Rechnungen entgegennehmen zu müssen?

Aufgrund der Vorgaben der Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen werden ab 18. April 2020 auch die kommunalen Auftraggeber zum Empfang und zur Verarbeitung elektronischer Rechnungen verpflichtet, die aus einem europäischen Vergabeverfahren resultieren und der europäischen Norm 16931 entsprechen. Die Umsetzung der Richtlinie ist auf Landesebene durch § 4a E-Government-Gesetz Baden-Württemberg (EGovG BW) sowie durch die am 20. März 2020 im Gesetzblatt veröffentlichte E-Rechnungsverordnung Baden-Württemberg (ERechVOBW) erfolgt. Die Kommunen in Baden-Württemberg müssen folglich im überschwelligen Vergabebereich Rechnungen in den genormten elektronischen Datenaustauschformaten (XML-Dokumente) entgegennehmen und verarbeiten können.

Werden Rechnungssteller verpflichtet, elektronische Rechnungen einzureichen?

Durch die ERechVOBW werden die Auftragnehmer kommunaler Auftraggeber nicht zur Ausstellung elektronischer Rechnungen verpflichtet. Jede Kommune kann mit

ihren Auftragnehmern vertraglich festlegen, ob diese zur elektronischen Rechnungsstellung verpflichtet werden sollen.

Können Rechnungen im PDF-Format übermittelt werden?

Siehe Antwort zu Frage „Welche elektronischen Rechnungsformate werden vom Zentralen Rechnungseingang Baden-Württemberg akzeptiert?“

Welche elektronischen Rechnungsformate werden vom Zentralen Rechnungseingang Baden-Württemberg akzeptiert?

Neben dem von der deutschen Verwaltung entwickelten Standard **XRechnung** akzeptiert der Zentralen Rechnungseingang Baden-Württemberg (ZRE) auch andere strukturierte Rechnungsformate, sofern auch sie konform zur **Norm EN 16931** sind. Hingegen können Rechnungen, die keine strukturierten Rechnungsdaten aufweisen, vom ZRE nicht akzeptiert werden. Dazu zählen insbesondere Rechnungen im PDF-Format, es sei denn, diese wurden im Format **ZUGFeRD 2.0** erstellt.

Wie können Rechnungssteller ihre elektronische Rechnung in einem der zugelassenen Rechnungsformate erzeugen?

Grundsätzlich ist es den Rechnungsstellern überlassen, wie sie Rechnungen in einem der zugelassenen Rechnungsformate erzeugen. Nachdem die Einreichung elektronischer Rechnungen beim Bund ab 27. November 2020 verpflichtend wird, ist davon auszugehen, dass die von Rechnungsstellern eingesetzten Softwareprogramme um die Möglichkeit erweitert werden, elektronische Rechnungen im Format XRechnung oder einem anderen zur Norm EN 16931 konformen Format zu erzeugen.

Wozu wird die Leitweg-ID benötigt?

Die Leitweg-ID dient der Adressierung des Rechnungsempfängers. Sie wird vom Zentralen Rechnungseingang Baden-Württemberg benötigt, um eingehenden Rechnungen automatisiert an den richtigen Empfänger weiterleiten zu können.

Woher erhält ein Rechnungssteller die (zur Erstellung der elektronischen Rechnung) benötigte Leitweg-ID?

Rechnungssteller erhalten die bei der Erzeugung der elektronischen Rechnung benötigte Leitweg-ID vom Auftraggeber der abzurechnenden Lieferung/Leistung. Idealerweise erhalten sie diese von dort bereits zusammen mit der Beauftragung.

Woher erhält die auftragserteilende Behörde (Rechnungsempfänger) ihre Leitweg-ID?

Rechnungsempfänger können sich über den Administrator ihres Behördenkontos in service-bw eine Leitweg-ID zuteilen lassen – bei Bedarf auch mehrere. Die einzelnen Schritte können der Anleitung aus Anlage 2 „Erforderliche Schritte zur Aktivierung

des Empfangs von elektronischen Rechnungen über den Zentralen Rechnungseingang Baden-Württemberg“ entnommen werden.

Benötigt ein öffentlicher Auftraggeber mehr als eine Leitweg-ID?

Oftmals dürfte pro Behörde eine Leitweg-ID ausreichend sein. Für den Fall, dass der Einsatz mehrerer Leitweg-IDs beabsichtigt wird, gilt es zu überlegen, ob diese (ähnlich einer zentralen Postverteilstelle) gemeinsam einem Behördenkonto zugewiesen oder auf mehrere gesonderte Behördenkonten verteilt werden sollen. Eine Leitweg-ID dient – in etwa wie eine Postleitzahl – lediglich zur Adressierung des Empfängers. Keinesfalls sollten pro Rechnungssteller oder pro Rechnung individuelle Leitweg-IDs eingerichtet werden.

Werden zugeteilte Leitweg-IDs in einem Verzeichnis öffentlich bereitgestellt?

Die beim Zentralen Rechnungseingang Baden-Württemberg (ZRE) zur Einreichung verwendbaren Leitweg-IDs sollen nicht öffentlich recherchierbar sein, um Fehladressierungen möglichst zu vermeiden.

Was muss ich als öffentlicher Auftraggeber beachten?

Bei Auftragsvergabe ist die Geltung der Nutzungsbedingungen des Zentralen Rechnungseingang Baden-Württemberg (ZRE) mit dem Auftragnehmer zwingend zu vereinbaren und die Leitweg-ID mitzuteilen.

Wie müssen elektronische Rechnungen aufbewahrt werden?

Elektronische Rechnungen sind in dem Format aufzubewahren, wie sie empfangen wurden, vgl. die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD). Ein Ausdruck der Visualisierung genügt nicht.

In welchem Moment gilt eine über den Zentralen Rechnungseingang Baden-Württemberg übermittelte Rechnung als beim Rechnungsempfänger eingegangen?

Die an den Zentralen Rechnungseingang Baden-Württemberg (ZRE) übermittelten Rechnungsdaten werden automatisiert einer formellen Prüfung unterzogen, zu der insbesondere die Einhaltung des strukturierten Rechnungsformats zählt. Nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung wird die Rechnung für den Rechnungsempfänger entgegengenommen und in dessen Behördenkonto zum Abruf bereitgestellt. Die Rechnung gilt dem Rechnungsempfänger in diesem Moment als zugegangen.

Auf welchem Weg werden beim Zentralen Rechnungseingang Baden-Württemberg eingehende Rechnungen zugestellt?

Alle vom Zentralen Rechnungseingang Baden-Württemberg angenommenen elektronischen Rechnungen werden im Behördenkonto des jeweiligen Empfängers zum Abruf bereitgestellt. Das eingegangene Rechnungsoriginal wird dabei zusammen mit weiteren Informationen in einem ZIP-Archiv als Anhang an eine Servicekontonachricht transportiert.

Sofern an das Behördenkonto ein Fachverfahren angebunden ist, wird die Servicekontonachricht an dieses zur automatischen Abholung ausgeleitet.

Wird eine automatisierte Abholung der beim Zentralen Rechnungseingang Baden-Württemberg eingegangenen Rechnungen ermöglicht?

Durch Anbindung eines Fachverfahrens an das Behördenkonto lassen sich elektronische Rechnungen automatisch abrufen.

Was erhalten Rechnungsempfänger vom Zentralen Rechnungseingang Baden-Württemberg?

Der Zentralen Rechnungseingang Baden-Württemberg (ZRE) stellt Rechnungsempfängern ein ZIP-Archiv zur Verfügung, das insbesondere die folgenden Inhalte umfasst:

- **Rechnungsoriginal** im strukturierten Format (XML-Dokument),
- **Visualisierung** (PDF-Dokument) zur lesbaren Darstellung der Inhalte des Rechnungsoriginals,
- und soweit vorhanden **rechnungsbegründende Unterlagen**: Es handelt sich dabei entweder um Dateien, die im Rechnungsoriginal codiert enthalten waren und aus diesem extrahiert wurden oder um Dateien, die von Ablageorten im Internet, auf die das Rechnungsoriginal referenziert, heruntergeladen werden konnten.
- Sofern die elektronische Rechnung beim ZRE per E-Mail eingebracht oder vom Rechnungssteller im ZUGFeRD-Format ausgestellt wurde, weist das ZIP-Archiv einen Ordner „Transportdokumente“ auf, in dem diese Daten im Original zur Verfügung gestellt werden. Es wird empfohlen, die dort abgelegten Daten nicht zur Weiterverarbeitung heranzuziehen.

Der Zeitpunkt, zu dem die Rechnung beim ZRE eingegangen ist, kann der Visualisierung und der ebenfalls im ZIP-Archiv enthaltenen Datei zre.xml entnommen werden.

Welche Gesichtspunkte der IT-Sicherheit sind mit elektronischen Rechnungen verbunden?

Es wird insbesondere im Hinblick auf rechnungsbegründende Unterlagen empfohlen, sicherzustellen, dass alle vom Zentralen Rechnungseingang Baden-Württemberg

(ZRE) empfangenen Dateien ausschließlich auf Rechnern verarbeitet werden, die über einen aktuellen Schutz vor Schadprogrammen (Virens Scanner) verfügen. Seitens des ZRE kann keine Garantie übernommen werden, dass die vom ZRE weitergeleiteten Dateien frei von Schadprogrammen sind.

Welche Zugangskanäle stehen zur Übertragung von elektronischen Rechnungen zur Verfügung?

Elektronische Rechnungen, die einem der zugelassenen Formate entsprechen, können auf der Seite <https://service-bw.de/e-rechnung/> durch Hochladen/Upload beim Zentralen Rechnungseingang Baden-Württemberg eingereicht werden.

Alternativ kann die Rechnung auch als Anhang an eine E-Mail an rechnung@service-bw.bwl.de eingereicht werden.

Für die Zukunft ist als weiterer Zugangskanal die Einreichung per PEPPOL vorgesehen.

Was benötigen Rechnungssteller zur Einreichung der elektronischen Rechnungen am Zentralen Rechnungseingang Baden-Württemberg?

Rechnungssteller benötigen zur Erzeugung der elektronischen Rechnung neben einer geeigneten Software die Leitweg-ID des Rechnungsempfängers.

Wie ist eine elektronische Rechnung zu verarbeiten?

Kommunale Rechnungsempfänger haben die elektronische Rechnung nach pflichtgemäßen Ermessen zu verarbeiten, d.h. nicht zwingend medienbruchfrei.

Wie lautet die Adresse des Zentralen Rechnungseingangs Baden-Württemberg?

Sie erreichen den Zentralen Rechnungseingang Baden-Württemberg unter <https://service-bw.de/e-rechnung/>.

Müssen sich Rechnungssteller zur Einreichung von Rechnungen registrieren (Stichwort Unternehmenskonto)?

Für die Nutzung des Zentralen Rechnungseingangs Baden-Württemberg (ZRE) ist keine Registrierung erforderlich.